

370. Neuruppiner Martinimarkt 2026

30.10. – 08.11.2026

Zulassungsrichtlinien

1. Grundsätze

- 1.1. Der „Neuruppiner Martinimarkt“ ist ein Spezialmarkt nach § 68 GewO mit Volksfest-Charakter, der in der Neuruppiner Innenstadt veranstaltet wird.
- 1.2. Teilnehmer sind im Wesentlichen gastronomische Betreiber, Schausteller, Süßwarenverkäufer, Aussteller, Betreiber von Fahrgeschäften, gemeinnützige Vereine o. Ä.
- 1.3. Veranstalter ist die InKom Neuruppin GmbH - Bereich Stadtmarketing, die mit der Durchführung und Organisation der Feste in Neuruppin durch Geschäftsbesorgungsvertrag von der Fontanestadt Neuruppin beauftragt worden ist.

2. Veranstaltungszweck

- 2.1. Die Veranstaltung dient der Unterhaltung der Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel, ein attraktives und ausgewogenes Angebot aus verschiedenen Betriebsarten zu schaffen. Der über die Grenzen Neuruppins hinaus bekannte und beliebte Martinimarkt soll durch eine herausragende Qualität der Geschäfte und Waren sowie durch eine besonders qualitätsvolle Gestaltung eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben. Es ist vom Veranstalter beabsichtigt, den Martinimarkt ständig um neue Attraktionen und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu erweitern.
- 2.2. Diesem Veranstaltungszweck entsprechend wird eine qualitativ hochwertige Produktbeschaffenheit, Produktpräsentation und Betriebsstättengestaltung erwartet. Bei den Betriebsarten aus den Bereichen Gastronomie, Lebensmittel und Kunsthandwerk werden biologische Produkte, Erzeugnisse aus der Region sowie aus sogenanntem fairem Handel vorgezogen. Weiterhin bevorzugt werden Stände, die in der Gestaltung des Standes, Kleidung des Personals sowie im Angebot der Speisen, Getränke oder Produkte den Neuruppiner Martinimarkt besonders hervorheben.

3. Ausschreibung

- 3.1. Die Standplätze für den „Neuruppiner Martinimarkt“ werden vom Veranstalter rechtzeitig ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in mindestens einem Fachblatt des Schaustellergewerbes (i.d.R. „Der Komet“ und/oder „Kirmes & Park Revue“)
- 3.2. In der Ausschreibung ist eine Bewerbungsfrist genannt (siehe Punkt 5.2), bis zu der die Bewerbung beim Veranstalter eingegangen sein muss. Außerdem wird ausdrücklich auf die Bewertungskriterien hingewiesen, die auf www.stadtmarketing-neuruppin.de einsehbar sind.

4. Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

- 4.1. Beworben werden kann sich auf die unter Punkt 4.4 benannten Betriebsarten und die dort festgelegten Angebotsbereiche. Für jedes Geschäft ist eine gesonderte Bewerbung erforderlich, die an folgende Anschrift zu senden ist:

**InKom Neuruppin GmbH - Bereich Stadtmarketing,
Trenckmannstraße 35, 16816 Neuruppin**

Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Die Beweislast für einen rechtzeitigen Eingang obliegt dem/ der Bewerber/ in. Die Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Bewertungsverfahrens nicht zurückgesandt.

- 4.2. Die Bewerbung hat folgende Unterlagen zu enthalten:
Das vollständig ausgefüllte Formular „Bewerbung zur Teilnahme am Neuruppiner Martinimarkt“ inkl. der geforderten Anlagen und Bildmaterial (Anlage 1). Für eine eindeutige Beurteilung müssen die Unterlagen den aktuellen Zustand und die Ausstattung des Geschäftes erkennen lassen. Bitte verzichten Sie möglichst bei Ihrer Bewerbung auf Folien, Mappen, Hefter, sowie eine gebundene Form.
- 4.3. Alle Bewerber haben die für das betreffende Geschäft erforderlichen gesetzlichen Nachweise, Genehmigungen und Auflagen (z.B. Baubuch, sicherheits- (z.B. TÜV) und gesundheitsrechtlicher Art) zu erfüllen und auf Verlangen vorzuweisen. Die Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards und die Beachtung der entsprechenden Auflagen und Pflichten ist Grundvoraussetzung für die Zulassung zum Martinimarkt.
- 4.4. Nach Ablauf der Ausschreibungsfrist werden die rechtzeitig eingegangenen Bewerbungen den einzelnen Betriebsarten zugeordnet, die bei ausreichender Bewerberzahl und vorbehaltlich der Umsetzbarkeit des Stellplanes nach folgendem Schlüssel zugelassen werden.

Betriebsarten	Verhältnis in % der Anzahl der Teilnehmer
Ausschank	11%
Automaten	6%
Fahrgeschäfte allgemein	14%
Kinderfahrgeschäfte	7%
Laufgeschäft	2%
Süßwaren	7%
Imbiss	17%
Imbiss und Ausschank	6%
Schieß- und Werfgeschäft	15%
Verlosung	3%
Handel	4%
Reisebäckerei	8%

- 4.5. Der Veranstalter bildet innerhalb der einzelnen Betriebsarten Unterarten, um die Vorgabe eines abwechslungsreichen Angebots zu gewährleisten (siehe Punkt 2.2).

5. Bewerbungsfrist

- 5.1. Die nicht rechtzeitige schriftliche Bewerbung kann zum Ausschluss führen (siehe Punkt 6.1)
- 5.2. Bewerbungsschluss für alle Betriebsarten ist der 15.01. des gleichen Jahres, dabei gilt das Datum des Posteingangs.
- 5.3. Wird nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein Mangel an geeigneten Bewerbungen festgestellt, die dem Veranstalter nach seinem Gestaltungswillen wichtig sind, kann der Veranstalter geeignete Betreiber anwerben und in die Liste der Antragsteller aufnehmen oder die Bewerbungsfrist verlängern. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn das Geschäft wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde.
- 5.4. Bei Absagen kommt der jeweils nächste verfügbare Bewerber aus der Bewertungsmatrix zum Zuge. Wenn in Folge von kurzfristigen Absagen (ab 16.10.2026) Lücken auf dem Veranstaltungsgelände gefüllt werden

müssen, kann der Veranstalter unabhängig von der Bewerbungsmatrix geeignete Betreiber anwerben.

6. Ausschluss von Bewerbungen, Widerruf von Zusagen oder Zuweisungen

- 6.1. Vom Bewerbungsverfahren können insbesondere ausgeschlossen werden:
- verspätet eingegangene Bewerbungen,
 - unvollständige Bewerbungen,
 - Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z.B. Eigentumsverhältnisse),
 - Bewerber/ innen, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragsverpflichtungen, Anordnungen des Veranstalters oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - Bewerbungen mit unrichtigen Angaben,
 - Bewerber/ innen, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Veranstaltungen nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind.
- 6.2. Erteilte Zusagen und Zuweisungen können aus wichtigem Grund insbesondere dann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn Ausschlussgründe nach Punkt 6.1 vorliegen, nachträglich die Voraussetzungen für die Zusage oder die Zuweisung entfallen oder die Auflagen der Zuweisung nicht erfüllt werden.

7. Stellplan

- 7.1. Der Veranstalter erarbeitet nach Erstellung der Bewertungsmatrix den Stellplan des Neuruppiner Martinimarkt. Dieser bildet die Grundlage für die Zuweisung der Standplätze. Der Veranstalter weist den zugelassenen Bewerber/ innen die vorgesehenen Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- 7.2. Der Veranstalter kann im Einzelfall Flächen zu Promotionsflächen erklären und diese entsprechend vermarkten.
- 7.3. Kleinstautomaten (z.B. „Hau den Lukas“, „Liebesbarometer“) können nur auf dem Bernhard-Brasch-Platz gestellt werden und bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Gestattung durch den Veranstalter.

8. Zulassung

- 8.1. Die Bewerber haben gemäß § 70 I GewO nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Zulassung. Dieser Zulassungsanspruch wird durch § 70 III GewO in der Weise modifiziert, dass Bewerber aus sachlich gerechtfertigten Gründen zurückgewiesen werden können. Insoweit ist eine am Grundsatz der Chancengleichheit orientierte Auswahl zu treffen. Das Merkmal der Ortsansässigkeit spielt dabei keine Rolle.

- 8.2. Über die Zulassung (Zusage) und Platzverteilung (Zuweisung) wird vom Veranstalter jeweils eine Einzelfallentscheidung auf Grundlage der Bewertungsmatrix (vgl. Punkt 8.5) und des Stellplanes (vgl. Punkt 7) getroffen. Die Zulassung zum Martinimarkt erfolgt ausschließlich schriftlich durch den Veranstalter. Hierzu erhält der Bewerber einen privatrechtlichen Mietvertrag für die Dauer der Veranstaltung. Rechte aus dieser Zusage sind nicht übertragbar.
- 8.3. Die Bewerbungen sind sachgerecht und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Marktfreiheit auszuwählen. Folgende Kriterien sind dabei, auch unter Berücksichtigung der Platzkapazitäten und der Ausgewogenheit des Angebotes Grundlage für die Zulassung:
1. Anziehungskraft auf das Publikum
 2. Zustand des Geschäftes
 3. Gestaltung der Fassade
 4. Neuartigkeit des Geschäftes
 5. Besonderheit und Qualität des Angebots
 6. Besondere Hervorhebung des Neuruppiner Martinimarkts
 7. Außergewöhnlicher Einsatz für den Martinimarkt

Einzelheiten zu diesen Kriterien können der Anlage 2 entnommen werden.

- 8.4. Falls gleiche Gesamtpunktzahl gegeben ist, so entscheidet dann der Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbung.
- 8.5. Die Entscheidungen über die Zulassung treffen der Veranstalter und Vertreter der Stadt anhand der Bewertungskriterien unter Punkt 8.3. Dabei werden die Bewerbungsunterlagen sowie Kenntnisse und Erfahrungen berücksichtigt. In jeder Betriebsart sollte mindestens ein neuer Bewerber (mindestens 3 Jahre kein Teilnehmer des Martinimarktes) zum Zuge kommen.
- 8.6. Über das Bewertungsverfahren wird eine Dokumentation erstellt. Anhand einer Bewertungsmatrix nach Punktesystem wird die Auswahl der Teilnehmer nachvollziehbar. Sofern nach der Bewertungsmatrix nicht ohnehin mindestens ein neuer Bewerber nach Punkt 8.5, Satz 2 zum Zuge kommt, kann nur der nach der Punkteverteilung beste unter den neuen Bewerbern ausgewählt werden.
- 8.7. Bewerber, die bis zum 31.03.2026 keine Zusage (Vertragsangebot) erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihre Bewerbung nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

9. Allgemeine Hinweise

- 9.1. Kunststoff-Einwegverpackungen wie Essgeschirr, Essbesteck, Trinkbecher sowie Trinkhalme und Rührstäbchen, To-go-Getränkebecher, Fast-Food-Verpackungen und Wegwerf-Essenbehälter aus expandiertem Polystyrol (bekannt als Styropor) sind künftig nicht mehr erlaubt.
- 9.2. Um die Angabe einer E-Mail- Adresse wird gebeten. Die Kommunikation vom Veranstalter erfolgt zukünftig in der Regel per Mail.
- 9.3. Es dürfen nur Waren und Leistungen angeboten werden, die vertraglich vereinbart worden sind. Die vertraglich vereinbarten Waren und Leistungen müssen tatsächlich angeboten werden.
- 9.4. Die Standmieten können der Anlage 3 entnommen werden.
- 9.5. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das gastronomische Warenangebot bzw. einzelne Produkte durch Exklusivverträge zu bestimmen oder Lieferrechte zu vergeben, die für den Teilnehmer verbindlich sind.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

gez.
Christian Ringleb
Bereichsleiter